



**Einkommensberechnung für das
Einrichtungsjahr 2019/2020
(01. September 2019 – 31. August 2020)**

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte

**Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-ST-ZG**

Landsberger Str. 30

80339 München

Telefon (089) 233-96770

Telefax (089) 233-84494

Telefax (089) 233-84495

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Montag: 13.30 – 15 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12 Uhr

Donnerstag: 13.00 – 15 Uhr

Freitag 09.00 – 12 Uhr

Kindertageseinrichtungen der Eltern-Kind-Initiativen – EKI-Plus

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat entschieden, dass Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die nach dem EKI-Fördermodell mit „EKI-Plus“ gefördert werden, ab 01.09.2019 eine deutliche Entgeltentlastung erhalten.

Für Kindergartenkinder in Einrichtungen nach dem EKI-Fördermodell mit „EKI-Plus“ werden keine Elternentgelte mehr erhoben.

Für den Besuch von Kinderkrippen und Kinderhorten in den EKI-Plus-Einrichtungen werden die Elternentgelte ab 01.09.2019 abgesenkt.

Verpflegungsgeld (Geld für Essen und Trinken) ist bei allen Einrichtungsarten weiterhin zu bezahlen.

Neben der gesamten Beitragsentlastung besteht für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit einer (weiteren) einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternentgelte.

Hiermit geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung möglich ist:

1.) Befreiung vom Elternentgelt und vom Verpflegungsgeld

- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- bei Heimkindern
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes möglich.

Für Kindergartenkinder ist neben dem gebührenfreien Besuch zusätzlich eine teilweise oder vollständige Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich.

2.) Ermäßigung beim Elternentgelt (Für Kindergartenkinder ist kein Antrag erforderlich!)

- bei Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

3.) Regelberechnung, wenn eine Ermäßigung des Besuchsentgelts gewünscht wird

Beachten Sie: Für Kindergartenkinder ist kein Antrag notwendig, weil für Kindergartenkinder ab 01.09.2019 kein Elternentgelt mehr anfällt.

Eine Reduzierung des Elternentgelts ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbeitrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird das Elternentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 Euro und 80.000 Euro wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt.

Für das Einrichtungjahr 2019/2020 sind die Einkünfte des Jahres 2017 heranzuziehen.

4.) Geschwisterermäßigung

Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, so fällt ab September 2019 kein Elternentgelt mehr an. In diesem Fall muss daher keine Geschwisterermäßigung beantragt werden.

Besucht Ihr Kind eine nach dem EKI-Fördermodell mit EKI-Plus geförderte Kinderkrippe oder Hort gilt ab 01.09.2019 Folgendes:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine EKI-Plus-Einrichtung, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Elternentgelten befreit werden.

Eine Geschwisterermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. In der Regel benötigen Sie dazu einen aktuell gültigen Kindergeldbescheid der Familienkasse bzw. einen geeigneten Kontoauszug oder, bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, eine aktuelle Gehaltsbescheinigung.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.

5.) Antragsverfahren

Wenn Sie eine Ermäßigung nach den Ziffern 1-3 wünschen, wenden Sie sich bitte an den EKI-Vorstand. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Im Internet sind die Formblätter zu finden unter www.muenchen.de/kita.

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird vom EKI-Vorstand gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt. Die Berechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt.

Sie können Ihre Einkommensnachweise und andere Unterlagen auch selbst bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine Einkommensberechnung (s. Ziffer 3) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und ggf. weitere Nachweise, wie z.B. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn-/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Betreuungsgeld
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Bescheide über Krankengeldzahlungen
- Rentenbescheide
- Bescheide über Arbeitslosengeld I
- Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- zusätzlich:Reichen Sie bitte mit den Einkommensnachweisen eine Erklärung ein, ob Sie weitere Einkünfte erzielt haben (z.B. ausländische Einkünfte).

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (s.unter 1) bzw. bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (s.Ziffer 2) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorvorjahres sind bis spätestens **28.02.2021** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise bzw. nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an die Trägeradresse und einen Abdruck an die Sorgeberechtigten.

Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der EKI-Einrichtung.

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung (s. Ziffer 4) beantragen möchten, wenden Sie sich an den EKI-Vorstand. Das Antragsformular ist dort erhältlich. Im Internet finden Sie das Antragsformular unter www.muenchen.de/kita

Die Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

6.) Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt - eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen die Wirtschaftliche Jugendhilfe in dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Sozialbürgerhaus.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Kindertageseinrichtung oder die Vorstandschaft des Trägervereins

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bzgl. der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude Landsberger Str. 30

Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Kopfbogen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle